

Geschäftsordnung der FREIE WÄHLER Stadtvereinigung Nidderau

Präambel

Die Stadtvereinigung **FREIE WÄHLER** Nidderau ist eine Untergliederung der Landesvereinigung **FREIE WÄHLER** Hessen e.V. (§ 6 der Satzung der Landesvereinigung Hessen).

Die Satzung der Landesvereinigung gilt auch für alle Stadt- und Ortsvereinigungen in Hessen. Die eigene Stadtgeschäftsordnung kann durch den Stadtvorstand jederzeit mit absolutem Mehrheitsbeschluss geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Parteiorgane ist nicht vorgesehen.

1. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Landesvereinigung **FREIE WÄHLER** Hessen e.V. kann die jeweilige Stadtvereinigung durch Beschluss einer eigenen Geschäftsordnung die Zusammensetzung des jeweiligen Stadtvorstandes verändern. Der Stadtvorstand kann von dem Gesamtvorstand durch Kooptierung sowohl vergrößert als auch durch Beschluss verkleinert werden, wobei er mindestens aus dem/der Stadtvorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden Stadtvorsitzenden, dem/der Stadtschifführer/in und dem/der Stadtschatzmeister/in zu bestehen hat. Das kooptierte Vorstandsmitglied der/die Beisitzer/in hat dann im Kreisvorstand volles Stimmrecht.

Diese Option soll mit der vorliegenden Geschäftsordnung ermöglicht werden. Ein Beschluss kann durch den Stadtvorstand mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

In § 8 der Satzung der Landesvereinigung sind die Organe der Stadt- Kreis- und Ortsvereinigungen wie folgt geregelt:

2. **Organe** der Stadtvereinigungen sind:

- der Stadtvorstand der Stadtvereinigung,
- die Stadtversammlung der Stadtvereinigung und
- die Wahlkreisversammlung für die Bundes-, Land,- Kreis,- Städte,- und Gemeindewahlen.

3. **Vorstand** der Stadtvereinigungen sind:

a.) Der geschäftsführende Stadtvorstand der Stadtvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem/der Stadtvorsitzenden,
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Stadtvorsitzenden,
- dem/der Stadtschifführer/in und
- dem/der Stadtschatzmeister/in.

b.) Den weitere Stadtvorstand der Stadtvereinigung bilden noch

- der/die Stadtbeisitzer/in (ohne Anzahlbeschränkung),
- der/die Stadtpressesprecher/in,
- dem/der Stadtfraktionsvorsitzenden

4. **Delegierte/Abgesandte oder Vertreter** für die Bundes- und Landesdelegation werden alle zwei Jahre aus dem Stadtvorstand gewählt. Es dürfen vier Delegierte und vier Stellvertreter/innen auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das gleiche gilt auch für den/der Ratsdelegierten Hessen in der Stadtvertretung bei den **FREIE WÄHLER** Hessen. Bis zu zwei Ratsdelegierte für die Stadtvereinigung dürfen aus den/der Stadtvorsitzenden heraus benannt und gewählt werden.

Dabei stellt eine/ein Ratsdelegierte/r den/die stellvertretenden Ratsdelegierte/n, ist aber Vollmitglied der Ratsdelegation als Abgesandter oder Vertreter/in.

5. **Der Stadtvorstand der Stadtvereinigung** vertritt die Landesvereinigung der **FREIE WÄHLER** Hessen im Bereich des gesamten Landkreises und gegenüber ihrer Stadt und Stadtteile, bzw. auch den/der keisfreien Städte/Stadt nach Maßgabe dieser Satzung und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stadtvereinigung.

6. **Die Mitgliederversammlung der Stadtvereinigung** setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Stadtvereinigung im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung der Stadtvereinigung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Stadtvorstandes.
- Sie beschließt über die Entlastung des Stadtvorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Stadtvereinigung.

Siehe: Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen e.V.

Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Alle Stadtvorstandsmitglieder wirken gemeinsam an den Maßnahmen durch Beschlussfassung mit, damit gilt der Gedanke der Gesamtverantwortung.

Der/die Stadtvorsitzende ist für folgende Aufgaben zuständig:

Vertretung der Stadtvereinigung gegenüber den Behörden gemeinsam mit einem anderen Stadtvorstandsmitglied, gegenüber dem Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesvorstand, anderen Parteien, Wählergemeinschaften und sonstigen Organisationen.

Die/der stellvertretende/n Stadtvorsitzende/n vertreten die/dem Ortsvorsitzende/n. Sie sind weiterhin zuständig für die vom Stadtvorstand beschlossene Einzelaufgaben und Vertretungen.

Der/die Stadtschatzmeister/in ist zuständig für Finanzen, Mitgliederverwaltung, dem Kontakt zur Kreis-, Landes- und Bundesgeschäftsstelle.

Der/die Stadtschriefführer/in ist zuständig für schriftliche Arbeiten, Protokolle und evtl. Material. (Der/die Lagerwart/in kann auch unabhängig von dem/der Stadtschriefführer/in benannt werden)

Der/die Stadtbeisitzer/innen erhalten Aufgaben, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie haben als Aufgabengebiet die Beurteilung und Wahrung der fairen Verfahrensablaufsicherstellung.

Der/die Stadtfractionsvorsitzende ist kraft Amtes ein gleichberechtigtes Stadtvorstandsmitglied. Die Voraussetzung für eine Stimmberechtigung ist die Mitgliedschaft in der Stadtvereinigung. Er/Sie berichten aus der Fraktionsarbeit und informieren den Stadtvorstand über alle Fraktionsbeschlüsse.

Der/die Stadtvorsitzende/n der Stadtjugend sind gleichberechtigte, stimmenberechtigte Stadtvorstandsmitglieder.

Organisation und Verfahren

Der Stadtvorstand bleibt trotz der genannten Aufgabenverantwortung für alle Entscheidungen verantwortlich. D.h. jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Stadtvorstandsmitgliedern in geeigneter Form, i.d.R. per Mail-Verteiler, mitzuteilen. (Transparenz der Vorstandsarbeit).

Jedes Stadtvorstandsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben zeitlich befristet weitere Parteimitglieder einbinden.

Es gilt aber die Regel, dass die Stadtvorstandssitzungen für alle Anwesenden vertraulich bleiben.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder, Gäste oder auch Fachsprecher zugezogen bzw. eingeladen werden. Dabei gilt es im Vorfeld um eine Vorstandsabstimmung und im Anschluss der Erklärung zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht des/der Teilnehmer/in.

Fachsprecher/innen können für bestimmte Themen ernannt werden, sie berichten an den Gesamtvorstand.

Für die regelmäßigen Stadtvorstandssitzungen ist ein Jahresterminplan zu erstellen, diese können aber auch abweichend der Planung einberufen werden. Dringliche Sitzungen können auch von zwei Stadtmitgliedern eingefordert werden. Der Stadtvorstand ist mit fünf Teilnehmern beschlussfähig. Zu den Sitzungen wird per E-Mail eingeladen (Erledigung durch den/die Stadtvorsitzende oder der/die Stadtschriefführung). Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, in dringlichen Fällen kann aber auch auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Bei Nichtteilnahme an den Sitzungen ist eine Absage erforderlich.

Die Tagesordnung wird vom Stadtvorsitzenden in Verbindung oder Absprache mit dem geschäftsführenden Stadtvorstand aufgestellt. Vorschläge von den Stadtvorstandsmitgliedern müssen berücksichtigt werden. Diese werden in der Tagesordnung bei Nichtbenennung unter Sonstiges geführt. Die Tagesordnung kann bei Bedarf durch Benennung vor Sitzungsbeginn geändert werden.

Die Sitzung wird vom Stadtvorsitzenden oder dessen Vertretung geleitet.

Alle Stadtvorstandsmitglieder haben eine Stimme, die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, der Stadtvorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Stadtvorstandsmitglied hat das Recht geheime Wahl zu beantragen. Bei Unentschieden erfolgt eine zweite Wahl. Erst danach hat der Stadtvorsitzende das Recht auf alleinigen Entscheid für den Abstimmungsvorgang.

Über alle Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, jedes Stadtvorstandsmitglied erhält per E-Mail eine Kopie des Sitzungsprotokolls, unabhängig von seiner Teilnahme. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wahlen

Die Kandidatenwahl wird nach der Satzung der Landesvereinigung Hessen vollzogen. Diese müssen zwecks geheimer Wahl in öffentlicher Zusammenkunft stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird nach der Satzung der Landesvereinigung Hessen vollzogen. Diese müssen zwecks geheimer Wahl in öffentlicher Zusammenkunft stattfinden.

Die Stadtvorstandssitzungen können aus begründeten Anlässen auch mit Abstimmungen im Onlineverfahren stattfinden.

Amtsübergabe/ Verwaltung

Bei Amtsniederlegung, Ausschlussverfahren oder Amtswechsel ist eine ordnungsgemäße Amtsübergabe zu tätigen. Das bezieht sich auf die Geschäftsunterlagen, digitale Dateien und Arbeitshilfen wie z.B. PC, Laptop, Drucker etc., die von der Stadtvereinigung ausschließlich nur für den Verwendungszweck Verwaltung zur Verfügung gestellt wurden.

Der geschäftsführende Stadtvorstand ist für Anschaffungen finanzieller Art zu unterrichten und es gilt dessen Mitbestimmung. Es darf vom Stadtvorstand, mit einem protokollarischen Beschluss, ein bestimmter Betrag festgelegt werden, den der/die Ortsvorsitzende/n für außerordentliche Ausgaben ohne Rückfragen mit dem gesamten Stadtgeschäftsvorstand oder Stadtvorstand zu tätigen sind, zur Verfügung gestellt werden.

Der gesamte Stadtvorstand ist dann umgehend von der/dieser Ausgabe/n in Kenntnis zu setzen.

Pflicht und Pflege zur Wahrung der geschützten Rechte

Die Sonne der **FREIE WÄHLER** im Logo und die dazugehörigen Schriftzüge mit dem jeweiligen Farbenspiel und Schriftart sind von der Bundesvereinigung der **FREIE WÄHLER** rechtlich für die Vergabe an Vereinigungen, Verbände und Wählergemeinschaften geschützt worden. Dazu gehören die textlichen Benennungen **FREIE WÄHLER**, Freie Wähler, FWG und FW, mit dem jeweiligen Sonnensymbol.

Die Stadtvereinigung wird dahingehend angehalten, diese zur Wahrung gegenüber den örtlichen Vereinigungen, Verbände und Wählergemeinschaften mit zu verwalten.

Bei inhaltlichem Missbrauch oder nicht satzungsgemäßer Nutzung der/des Logos, ist dies der Landes- oder Bundesvereinigung mitzuteilen.

Inkrafttreten

Die erste Geschäftsordnung trat mit Wirkung vom 20.01.2022 in Kraft.
Nidderau, den 20.01.2022.
